



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2011

cx-tec gmbh  
Untere Au 4  
74670 Forchtenberg  
Germany

Tel. +49 7947 9410-900  
Fax +49 7947 9410-950  
E-Mail [info@cx-tec.de](mailto:info@cx-tec.de)  
Internet [www.cx-tec.de](http://www.cx-tec.de)

## **§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich**

**(1)** Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

**(2)** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis durch cx-tec, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**(3)** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von cx-tec gelten auch dann, wenn cx-tec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

## **§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen**

**(1)** Angebote sind freibleibend.

Angaben von cx-tec, die sich im Rahmen des Bestellvorgangs auf Waren und Preise beziehen, sind unverbindlich.

Auf dem Bestellformular von cx-tec erklärt der Besteller den bindenden Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages. cx-tec bestätigt den Zugang der Bestellung unverzüglich per E-Mail. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. cx-tec kann jedoch mit der Zugangsbestätigung die Annahme der Bestellung verbinden. Spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware durch cx-tec gilt die Annahme durch cx-tec als erfolgt. Eine ausdrückliche Erklärung der Annahme durch cx-tec ist gegenüber dem Besteller nicht erforderlich.

**(2)** Vom Auftrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese durch cx-tec schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

**(3)** Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und / oder Erschwernisse aus Gesetzen und / oder rechtsverbindlichen Vorschriften anderer Art eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von cx-tec nehmen, so ist cx-tec berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen. Wesentlich im Sinne dieser Bestimmung sind Veränderungen von mindestens 10 %.

**(4)** Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben / Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und / oder Zeichnungen / Skizzen u. ä. wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen

Beschreibung des Angebots enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt.

**(5)** Offensichtlich erkennbare Fehler im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigen cx-tec unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller hat insoweit keinen Anspruch auf Schadensersatz.

**(6)** Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann cx-tec dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung und Mitteilung hierüber an den Besteller oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

**(7)** Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von cx-tec. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von cx-tec zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von cx-tec.

Kann cx-tec gleichwohl nicht leisten, so ist der Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich rückerstattet.

**(8)** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich cx-tec Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis "vertraulich" gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von cx-tec.

Diese Unterlagen sind ohne Aufforderung kostenlos an cx-tec zurück zu geben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Besteller haftet für Verlust und Beschädigung. Auf Verlangen sind diese Gegenstände / Unterlagen jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht daran steht dem Besteller nicht zu. Unterlagen / Gegenstände sind sicher aufzubewahren und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cx-tec nicht vervielfältigt werden.

Bei Gegenständen / Unterlagen, an denen zu Gunsten von cx-tec Schutzrechte bestehen und / oder die als Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse geschuldet sind, ist dem Besteller nur die durch cx-tec ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

### **§ 3 Umfang der Lieferung**

**(1)** Der Besteller ist verpflichtet, in seiner Bestellung die individuelle Spezifikation des jeweiligen Liefergegenstandes nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren anzugeben.

Fehlen derartige Angaben des Bestellers oder sind diese unvollständig, so gelten die allgemeinen Produktangaben von cx-tec gegebenenfalls ergänzend.

**(2)** Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch cx-tec maßgebend. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten Angebots von cx-tec, so ist der Inhalt des Angebotes von cx-tec für den Vertragsinhalt maßgebend.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch cx-tec.

**(3)** cx-tec nimmt alle Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

**(4)** Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

#### **§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen**

**(1)** Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung "frei Haus" zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**(2)** Der Kaufpreis wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Auf Zahlungen des Bestellers, die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen, gewährt cx-tec 3 % Skonto. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist cx-tec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist cx-tec berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

**(3)** Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch cx-tec anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. cx-tec ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

**(4)** Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird cx-tec eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass gibt, ist cx-tec berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. cx-tec ist

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller diesem Verlangen keine Folge leistet.

**(5)** Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 5 Lieferzeit / Lieferverzug / Annullierungskosten**

**(1)** Der Beginn der von cx-tec angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers.

Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Besteller zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Besteller vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift vereinbarter Anzahlungen seitens des Bestellers auf dem Konto von cx-tec.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Besteller zu vertretende Unklarheiten, ist die durch cx-tec angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Besteller gehemmt.

**(2)** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf des vereinbarten oder von cx-tec angegebenen Lieferdatums, längstens aber mit Ablauf der nach diesem Datum folgenden Kalenderwoche das Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft dem Besteller bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist.

**(3)** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von cx-tec nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Untertieranten von cx-tec eintreten.

Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auftreten.

Lieferverzögerungen aus vorbezeichneten Umständen sind auch dann von cx-tec nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat cx-tec dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.

**(4)** cx-tec gerät mit einer Lieferung erst dann in Verzug, wenn der Besteller schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt hat und cx-tec diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt.

**(5)** Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist cx-tec berechtigt, den cx-tec entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen

Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

**(6)** Wird die Auslieferung des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in einem der Werke von cx-tec mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.

cx-tec bleibt der Nachweis eines höheren, dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Darüber hinaus ist cx-tec berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Besteller mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener, verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

**(7)** Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so ist cx-tec berechtigt, falls dem Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend zu machen.

Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

**(8)** Kommt cx-tec in Lieferverzug so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Bestellers im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ansonsten kann der Besteller für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen. cx-tec bleibt es vorbehalten einen geringeren, dem Besteller, einen höheren Schaden geltend zu machen. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 9 gilt entsprechend.

## **§ 6 Gefahrenübergang**

**(1)** Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ Forchtenberg.

**(2)** Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller im Verzug der Annahme befindet.

**(3)** Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

**(4)** Soweit cx-tec nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

**(5)** Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist cx-tec verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

**(6)** Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

## **§ 7 Gewährleistung**

**(1)** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

**(2)** Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von cx-tec auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von cx-tec durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt cx-tec die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Die Aufwendungen einer zusätzlichen rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes im Rahmen einer Nacherfüllung bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung oder einer anderen Schadensbeseitigung ersetzt cx-tec in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht. Dies gilt auch für die Nacherfüllung bei Endprodukten, ohne dass vorher eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat oder bei Produkten bei denen Weiterbe- und -verarbeitung erfolgt ist.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird cx-tec dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder auf andere Weise die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Diese Verpflichtung ist für Schutz- und Urheberrechtsverletzung vorbehaltlich der Regelungen in § 9 abschließend. Dies setzt voraus, dass der Besteller cx-tec unverzüglich über geltend gemachte Verletzungen informiert und cx-tec bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Voraussetzung ist weiter, dass cx-tec alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

**(3)** Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen

Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Bestellers auf Minderung ist ausgeschlossen.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

**(4)** Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist.

Der Schadenersatz beschränkt sich – vorbehaltlich der Regelungen in §9 – auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache nach der Erbringung der fehlgeschlagenen Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn cx-tec die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ebenso wie Weiterbe- oder -verarbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses entstehen, ersetzt cx-tec den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

**(5)** Die Produktbeschreibungen von cx-tec gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Auch die Produktbeschreibungen eines Herstellers, dessen sich cx-tec bedient, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

**(6)** Erhält der Besteller eine mangelhafte Montage-Anleitung, ist cx-tec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage-Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage-Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

**(7)** Der Besteller kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn cx-tec trotz Setzung einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Besteller eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.

**(8)** Gewährleistungsansprüche nach Abs.1-7 setzen voraus, dass der Besteller cx-tec offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mitteilung bei cx-tec. Unterlässt der Besteller die Mitteilung der Feststellung eines Mangels, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist von cx-tec. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels liegt beim Besteller. Wurde der Besteller durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft den Besteller für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

**(9)** Der Besteller trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

**(10)** Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch cx-tec nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Gewährleistung bei Austausch von Einzelteilen**

Erfolgt innerhalb der Gewährleistungsfristen der Austausch / Ersatz eines Einzelbestandteils eines Produkts, ist damit keine Verlängerung / der Neubeginn von Gewährleistungsfristen für das Gesamtprodukt verbunden. Vielmehr bezieht sich die Verlängerung / der Neubeginn von Gewährleistungsfristen ausschließlich auf das ersetzte Einzelteil.

## **§ 9 Haftungsbeschränkungen**

**(1)** Die Haftung von cx-tec beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von cx-tec.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

**(2)** Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

cx-tec haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet cx-tec nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers oder eines Dritten auch an solchen Gegenständen, die durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und / oder Weiterbe- und -verarbeitung entstanden sind.

**(3)** Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn cx-tec eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch die die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet ist.

**(4)** Sofern cx-tec eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von cx-tec sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Grunde liegt bei Sachschäden auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflicht-Versicherung von cx-tec beschränkt. Auf Verlangen gewährt cx-tec Einblick in die Versicherungspolice.

Soweit die Haftung von cx-tec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von cx-tec.

**(5)** Generell ist eine Haftung von cx-tec für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Bestellers andere als von cx-tec hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

**(6)** cx-tec haftet nicht für vom Besteller selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Besteller.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

**(1)** cx-tec behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist cx-tec berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, cx-tec erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch cx-tec liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. cx-tec ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

**(2)** Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.

**(3)** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist cx-tec durch den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, cx-tec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den cx-tec entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist des Weiteren verpflichtet, cx-tec etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie die Verlegung des Firmensitzes ist cx-tec durch den Besteller unverzüglich anzuzeigen.

**(4)** Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt cx-tec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. cx-tec nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von cx-tec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. cx-tec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann cx-tec verlangen, dass der Besteller cx-tec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, darüber hinaus alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**(5)** Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von cx-tec. Wird die Ware mit anderen, cx-tec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt cx-tec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

**(6)** Wird die Ware mit anderen, cx-tec nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt cx-tec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller cx-tec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für cx-tec.

**(7)** Der Besteller tritt cx-tec auch die Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware (einschließlich MwSt.) zur Sicherung der Forderungen von cx-tec gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

**(8)** cx-tec verpflichtet sich, die cx-tec zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der cx-tec gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; cx-tec obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## **§ 11 Sonderkündigungsrecht / Embargo-Regelungen / EU-Antiterrorverordnungen**

(1) Soweit Vertragsabschlüsse zwischen cx-tec und dem Besteller respektive hieraus für cx-tec resultierende Lieferverpflichtungen und / oder Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B: Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union, sonstiger Staaten, insbesondere der USA unter Einschluss des EU-Antiterrorverordnungen), ist cx-tec berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für cx-tec unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Datenschutz**

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website [www.cx-tec.de](http://www.cx-tec.de).

## **§ 13 Anbieterkennzeichnung**

Umfassende Informationen über cx-tec, wie z.B. die vollständige Firmenbezeichnung, Adresse, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer ID-Nummer und Weiteres erhalten Sie im Impressum unserer Website [www.cx-tec.de](http://www.cx-tec.de).

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von cx-tec. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

cx-tec ist auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

**(3)** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.